



Merkblatt

betreffend Sachurlaub für Anwaltsbesuche

Nach Ziff. 4.5.1. Abs. 1 der RL über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 7. April 2006 dienen Sachurlaube der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist.

Im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieser Bestimmung in den Vollzugseinrichtungen des OSK hält die Zentralstelle als Auslegungshilfe fest, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Sachurlaubs für den Besuch der Anwältin oder des Anwalts in aller Regel nicht erfüllt sind¹.

Anwaltsbesuche sind mit den in Abs. 2 beispielhaft aufgezählten Konstellationen meist nicht vergleichbar. Sie sollen in der Vollzugseinrichtung durchgeführt werden. Im offenen Vollzug kann die eingewiesene Person ihre Anwältin oder ihren Anwalt auch im Rahmen der ordentlichen Öffnungen (Ausgang, Urlaub) aufsuchen.

Erlassen von der Zentralstelle des OSK am 23.02.2023

¹ In begründeten Ausnahmefällen kann ein Sachurlaub bewilligt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass ein Anwaltsbesuch in der Vollzugseinrichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich und das Anliegen zeitlich dringlich ist (z.B. bevorstehende Gerichtsverhandlung oder Vorbereitung eines bevorstehenden wichtigen Behördentermins). Die Dauer des Sachurlaubs soll so festgelegt werden, dass die Besprechung stattfinden kann, aber keine Zeit für weitere Aktivitäten verbleibt.